

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung 13 vom 26. August 2024

6	G4.5 2024/160	Grundbuchamt, Grundbuchvermessung, AV93 Gemeine Volken - Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung
---	------------------	--

Ausgangslage

Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung gemäss Art. 23 VAV. Diese Aufgabe ist durch eine Person mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent ausführen zu lassen, welche im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometer eingetragen ist (§ 15 KVAV).

Die Leistungen des Nachführungsgeometers sowie die damit verbundenen Obliegenheiten und Entschädigungen sind im Rahmen eines Vertrages zu regeln. Da der Nachführungsgeometer im Auftrag der Gemeinde hoheitlich tätig ist, soweit er Nachführungen an der Amtlichen Vermessung vornimmt, ist der Nachführungsvertrag öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer bedarf einer Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht (§ 1 Abs. 2 Bst. a KVAV). Die Aufsicht über die Amtliche Vermessung wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 VAV i.V.m. § 1 Abs. 1 KVAV von der kantonalen Fachstelle für das Katasterwesen, welche im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion (ARE) angesiedelt ist, ausgeübt.

Mit GRB-Nr. 139 vom 05.11.2018 hat der Gemeinderat den heute geltenden Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern Nikolaus Manser, Stefanie Meile und Jost Schnyder abgeschlossen. Es wurde eine Vertragslaufzeit von sechs Jahren vereinbart. Der Vertrag läuft am 04.11.2024 aus und muss erneuert werden.

Wird der Vertrag vor Ablauf erneuert und bleibt einer der vertragsnehmenden Nachführungsgeometer bestehen, fällt dies nach aktueller Rechtsprechung nicht in den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts und erfordert gemäss ARE keine Ausschreibung. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Die Ingesa AG hat dem Gemeinderat einen neuen Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung vorgelegt. Der Wortlaut dieses Vertrages wurde lediglich den gesetzlichen Neuerungen angepasst. Im Übrigen ist der Vertrag identisch mit dem bestehenden Vertrag. Der Vertrag soll wiederum für eine Laufzeit von sechs Jahren abgeschlossen werden, d.h. bis 2030.

Die amtliche Vermessung verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von ca. 15'000.00. Auf die Vertragsdauer von sechs Jahren ergibt das ein Auftragsvolumen von CHF 90'000.00. Der für Dienstleistungen geltende Schwellenwert für die Durchführung eines Submissionsverfahrens von CHF 150'000 wird nicht erreicht.

Beschluss

1. Der Erneuerung des Vertrages über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung, mit einer Laufzeit von sechs Jahren, wird zugestimmt.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

2. Neu sind Nikolaus Manser und Stefanie Meile als gleichberechtigte Nachführungsgeometer die Auftragnehmer und Jost Schnyder wird als stellvertretender Geometer ergänzt.
3. Der Vertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und die Ingesa AG beauftragt, die erforderlichen Exemplare auszufertigen und der Gemeinde zur Unterschrift zuzustellen.
4. Der Gemeindepräsident wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.
5. Es wird der folgende Publikationstext erlassen (Amtsblatt):

Gemeinde Volken: Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Mit Beschluss Nr. 160 vom 26.08.2024 genehmigte der Gemeinderat den Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung mit Stefanie Meile und Nikolaus Manser, beide patentierte Ingenieur-Geometer in der Ingesa AG, Andelfingen. Die Laufzeit des Vertrages beträgt sechs Jahre. Das Auftragsvolumen beträgt CHF 90'000.00.

Der Nachführungsvertrag sowie der erwähnte Gemeinderatsbeschluss können bei der Gemeindeverwaltung Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken, während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Der Gemeinderat

6. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich
 - Ingesa AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
 - Grundbuchamt Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen
 - Publikation
 - Archiv

GEMEINDERAT VOLKEN

Der Präsident

Der Schreiber

Walter Schürch

Stefan Mettler

Versand:

26. August 2024